



Patientenverfügung - da geht's
lang



Dr. Gudrun Doering-Striening

Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht
= „ von der der Wiege bis zur Bahre“

45130 Essen

Rüttenscheider Str. 94-98

Tel. 0201/8621212

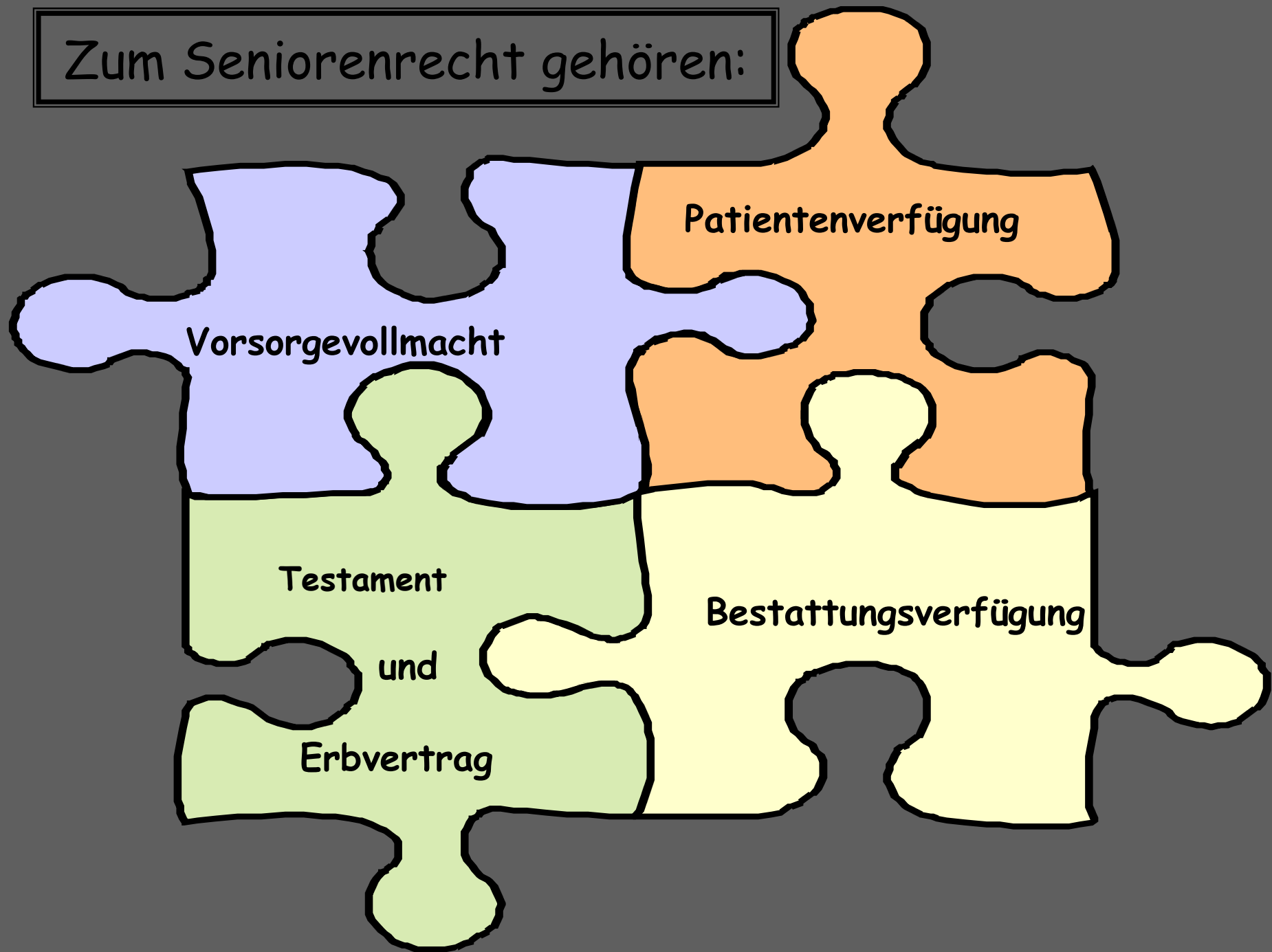
www.rue94.de

anwaeltinnen@rue94.de

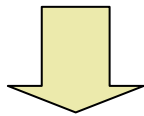
Meine Themen



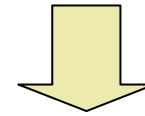
Zum Seniorenrecht gehören:



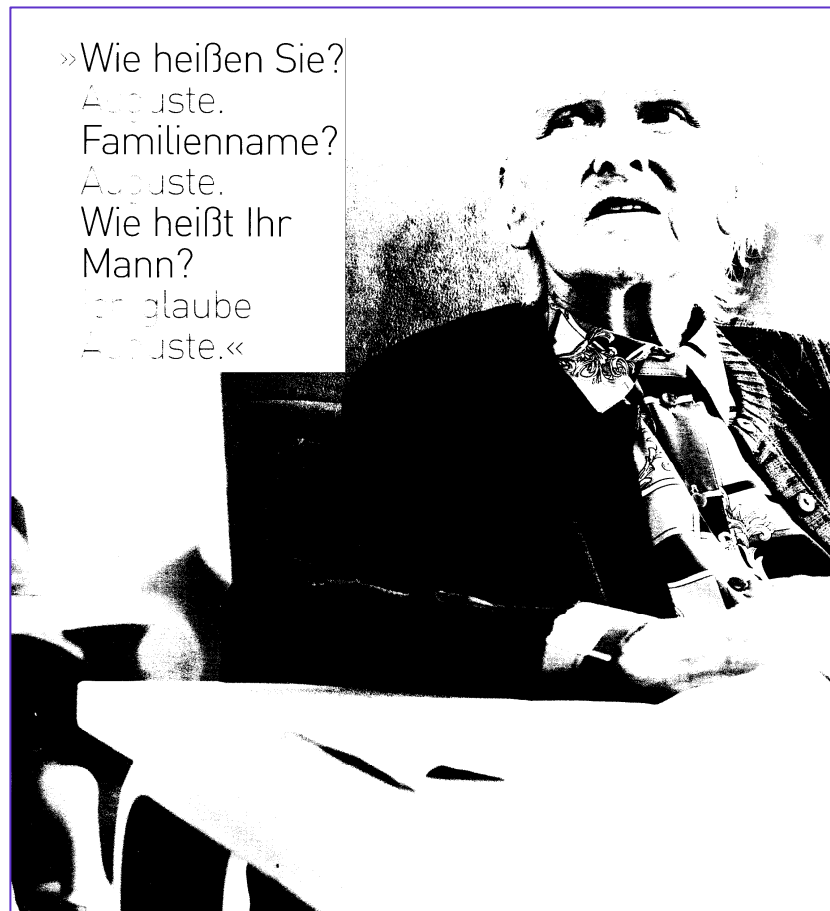
Vor dem Tod



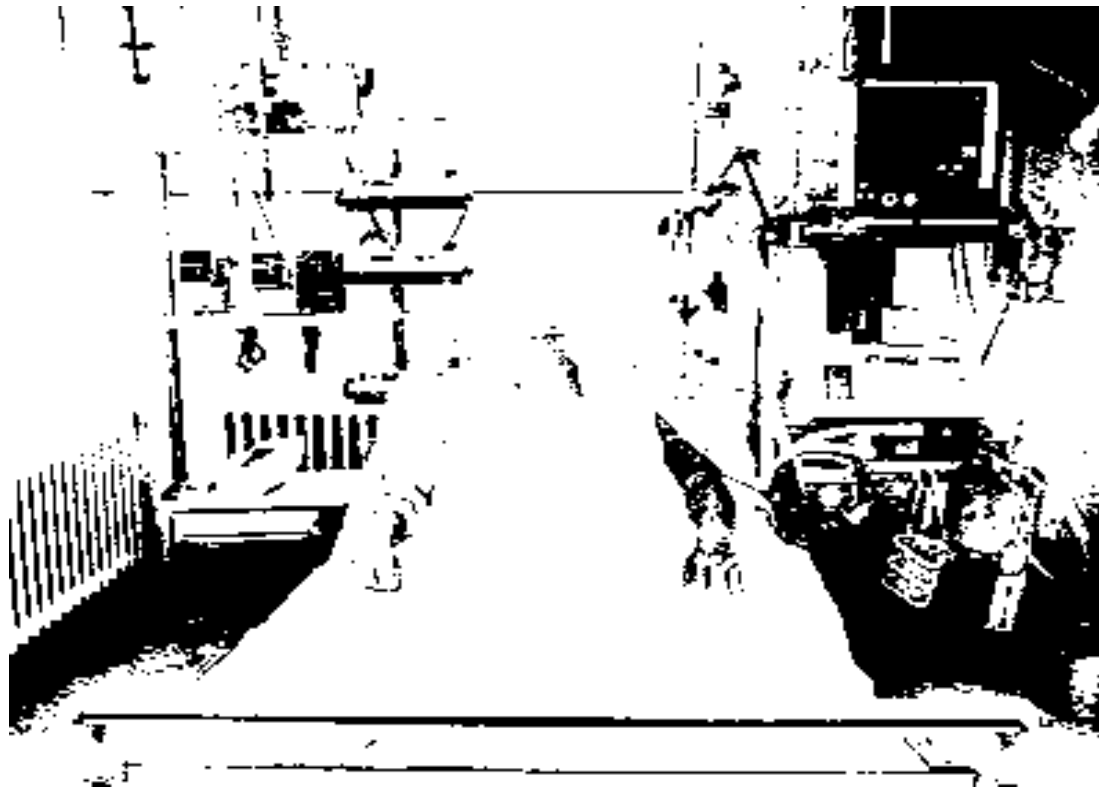
Nach dem Tod



Wer sorgt sich um mich, falls.....?



Wer sorgt sich um mich,
falls?



Wer sorgt sich um mich,
falls?



Wer sorgt sich um mich,
falls

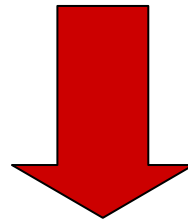


Wer sorgt sich um, wenn ?



Statistik:

Männer sind Vorsorgemuffel:
Nur jeder fünfte Mann ab 50 Jahren nimmt
wichtige Vorsorge-Untersuchungen wahr; auch
informieren sie sich selten aktiv darüber, was
sie selbst für ihre Gesundheit tun können



„Wen die Götter lieben, der stirbt früh“
(Plautus 200 v. Chr.) ??

Und wenn nicht:
Ich habe ja meine Kinder/Familie.....





Aktuelle Info

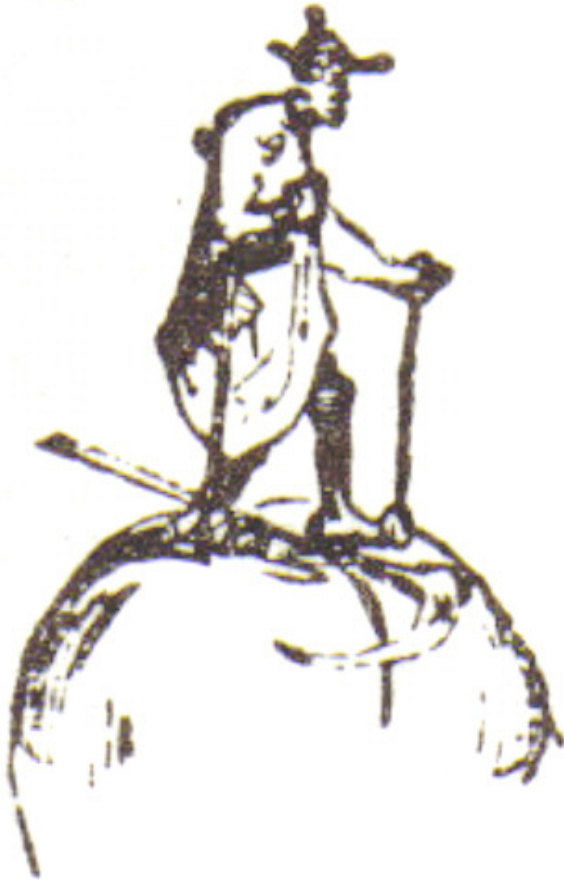
- n Bundestag hat am 18.06.2009 ein Patientenverfügungsgesetz beschlossen
- n Am 01.09.2009 in Kraft getreten
- n "Das Gesetz zur Patientenverfügung bringt endlich Sicherheit und Klarheit für die etwa acht Millionen Menschen, die schon heute eine solche Verfügung haben - und natürlich auch für alle, die sich in Zukunft dafür entscheiden. Patienten und ihre Angehörigen haben nun Gewissheit: Der Patientenwille ist in allen Lebenslagen oberstes Gebot." (Zypries, 28.08.2009)



Aktuelle Info

- n Lebensgefährliche Untersuchungen und Behandlungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts
- n Die Verweigerung oder die Rücknahme der Genehmigung lebenserhaltender Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Gerichts
- n Sie bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Entscheidung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation des Patienten entspricht und der behandelnde Arzt und der **Betreuer/Bevollmächtigte** darüber einig sind (sozusagen: Fallkonferenz mit Letztentscheidungskompetenz des Gerichts im Streitfall)

Wirklich die Kinder?



„Sie sollten, da sie doch keinen Nutzen mehr der Erde bringen, sterben und fortgehen und den Jungen nicht mehr im Wege stehen“

Euripides (480 v.Chr.)

das wäre wenn.....!

**Die Folge von unterlassenen
Vorsorgeregelungen kann
ziemlich rabiat sein**



Unausrottbare Irrtümer:

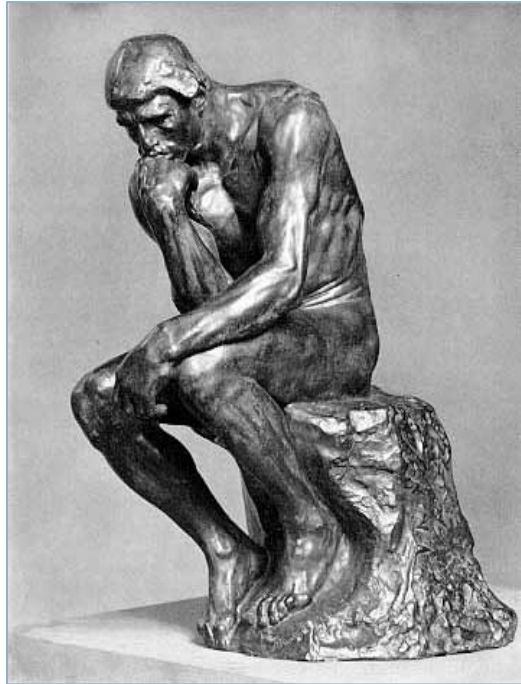
Falsch ist

- n Mein (Ehe-)partner darf für mich entscheiden.

Falsch ist

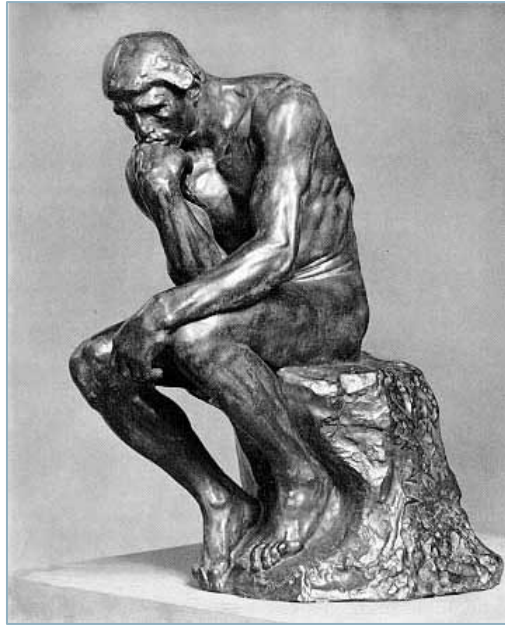
- n Wenn ich selbst und mein Partner nicht mehr entscheiden können, dürfen stattdessen unsere Kinder für uns entscheiden.





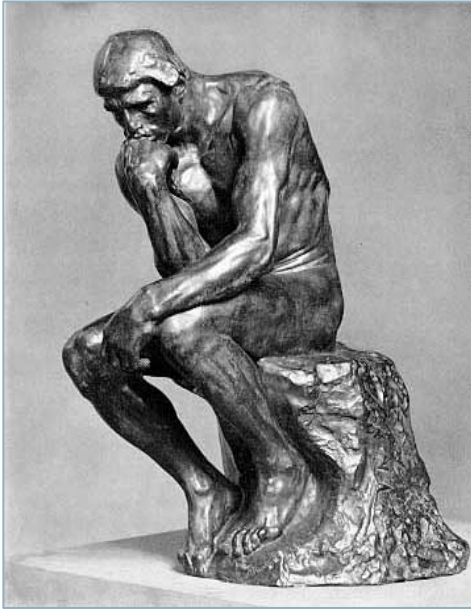
DENK-MAL !

Für jede wesentliche/verbindliche Entscheidung („Unterschrift“), die Sie treffen wollen oder müssen, müssen Sie **geschäftsfähig** sein.



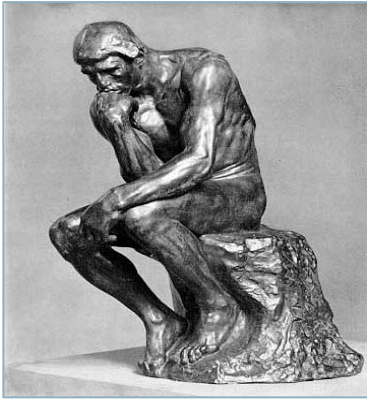
DENK-MAL!

- § Für jede wesentliche/verbindliche Entscheidung („Unterschrift“), die Sie treffen wollen oder müssen, müssen Sie geschäftsfähig sein.
- § Für jede „Unterschrift“, die Sie nicht selbst leisten können oder nicht selbst leisten wollen, brauchen Sie einen **Vertreter**.



DENK-MAL!

- § Für jede wesentliche/verbindliche Entscheidung („Unterschrift“), die Sie treffen wollen oder müssen, müssen Sie geschäftsfähig sein.
- § Für jede „Unterschrift“, die Sie nicht selbst leisten können oder nicht selbst leisten wollen, brauchen Sie einen Vertreter.
- § Unser Recht kennt eine automatische Vertretung durch Heirat oder Verwandtschaft für volljährige Menschen **nicht!!!!**



DENK-MAL !

- § Für jede wesentliche/verbindliche Entscheidung („Unterschrift“), die Sie treffen wollen oder müssen , müssen Sie geschäftsfähig sein.
- § Für jede „Unterschrift“, die Sie nicht selbst leisten können oder nicht selbst leisten wollen, brauchen Sie einen Vertreter.
- § Unser Recht kennt eine automatische Vertretung durch Heirat oder Verwandtschaft für volljährige Menschen nicht!!!!
- § Ihr Ehepartner oder Ihre Familie sind also nicht automatisch Ihre Vertreter, wenn Sie keine „Unterschrift“ mehr leisten können.



Fazit

- n Wer über seine gesundheitlichen oder sonstigen Belange nicht frühzeitig selbst bestimmt, „gibt das Heft aus der Hand“ und erhält vom Staat -- einen **Betreuer** (früher Vormund), der die notwendigen „Unterschriften“ leistet.

Was tun, um das Heft in der Hand zu behalten?

§ Große Lösung:

frühzeitig einen eigenen Vertreter selbst bestimmen (Vollmacht). Das geht auch für den Fall, dass man zukünftig einmal nicht mehr selbst bestimmen und entscheiden kann. (Vorsorgevollmacht)

§ Kleine Lösung:

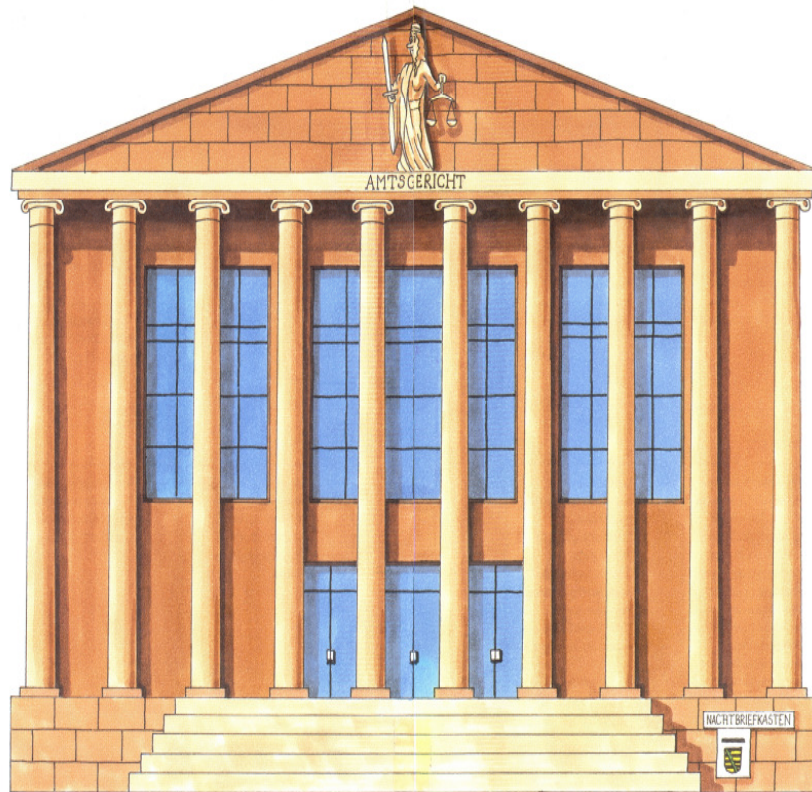
Einfluss nehmen auf die Auswahl des Betreuers (Betreuungsvollmacht)

Vorsorgevollmacht



- § Sie geben damit einem ausgewählten Menschen das Recht zu Ihrer Vertretung in **finanziellen Belangen** (Vermögen) und/oder **persönlichen Angelegenheiten** (Heim, ärztliche Behandlung, etc.)
- § Durch Erteilung der Vorsorgevollmacht soll **für den Fall der eigenen künftigen Handlungs- oder Entscheidungsunfähigkeit** so vorgesorgt werden, dass sich eine Bestellung eines Betreuers erübrigt oder auf Teilbereiche beschränkt.

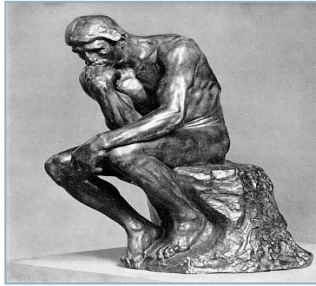
Alternative : Betreuungsverfügung



- § In ihr werden für den Fall der Bestellung eines amtlichen Betreuers durch das Amtsgericht Vorschläge zu dessen Person gemacht
- § Vorteil/Nachteil der Betreuung:
- § nur für einzelne Bereiche
- § mit staatlicher Überwachung/Kontrolle
- § Vorstellungen und Wünsche zur Führung der Betreuung können in der Betreuungsverfügung niedergelegt werden

Unterschiede: Kontrolle und Genehmigungspflichten

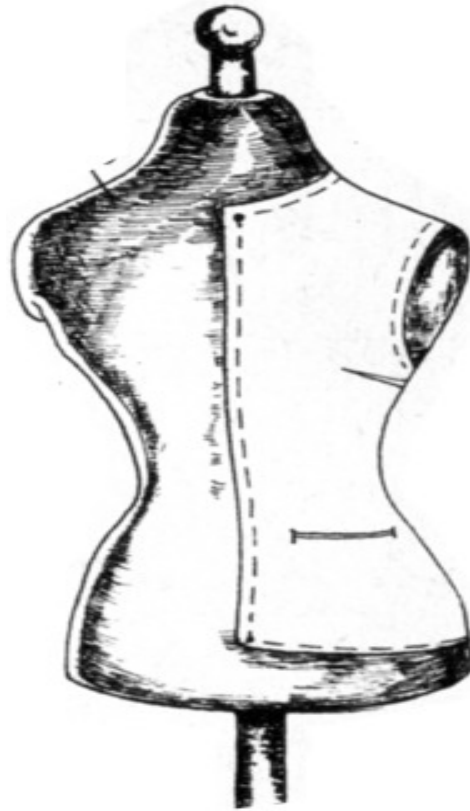




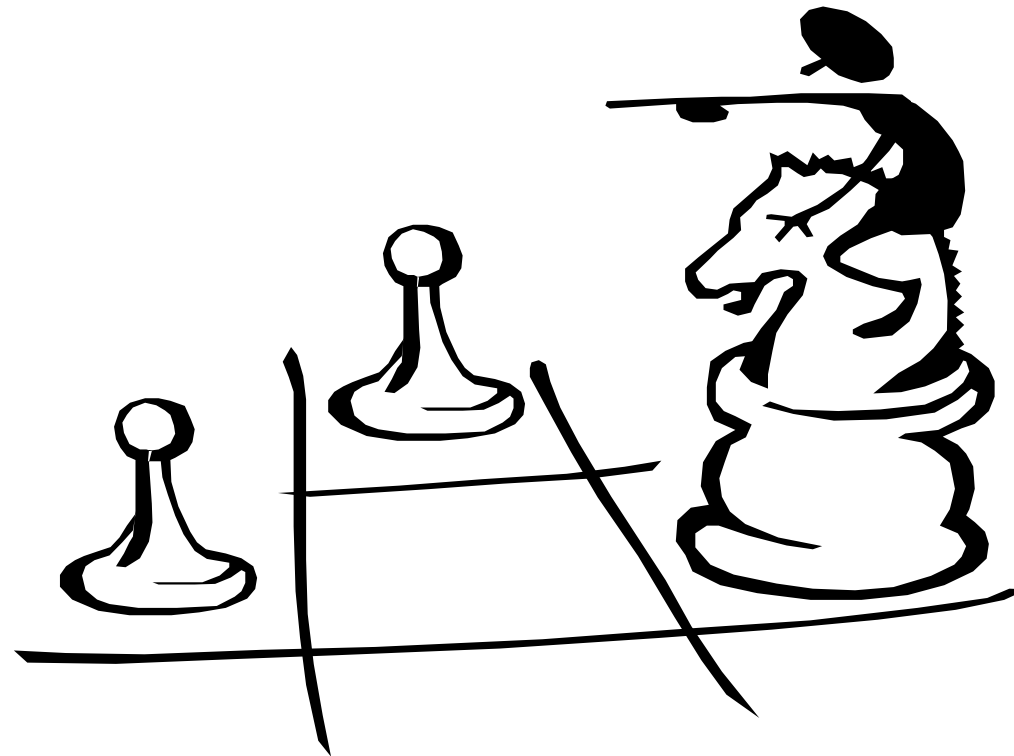
DENK-MAL !

- n Wer staatliche Kontrolle des Menschen will, der für ihn handelt, wenn er selbst es nicht kann, wählt eine Betreuungsverfügung
- n „Für den Fall, dass ich einmal nicht mehr selbst für mich handeln kann und einen Betreuer benötige, bestimme ich zum Betreuer.....“
- n Alle anderen machen eine Vorsorgevollmacht

Vorsorgeregelerung ist Maßarbeit:
Wie macht man das?



Was ist mein Ziel ?



Wie geht das?

Die entscheidenden „W-Fragen“

- § welche konkreten Angelegenheiten?
 - § soll wer?
 - § wer ersatzweise?
 - § unter welchen Voraussetzungen/in welchen Situationen ?
 - § ab wann ?
 - § kontrolliert durch wen ?
 - § wie lange?
 - § zu welchen Konditionen?
- für mich regeln?

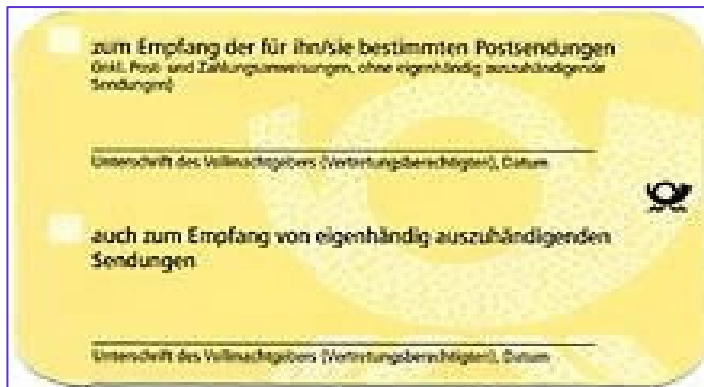
Was haben Sie schon anderweitig geregelt?

zum Empfang der für ihn/sie bestimmten Postsendungen
(inkl. Post- und Zahlungsumweisungen, ohne eigenhändig auszuhändigende Sendungen)

Unterschrift des Vollmachtgebers (Vertretungsberechtigter), Datum

auch zum Empfang von eigenhändig auszuhändigenden Sendungen

Unterschrift des Vollmachtgebers (Vertretungsberechtigter), Datum



Vollmachtgeber (Vorname, Name oder Firma und Personenschrift, ggf. Stempelabdruck)

bevollmächtigt bis zum

Vor- und Zuname (bitte in Druckchrift angeben)

Wichtig: Stempel oder Personenschrift des Vollmachtgebers ist erforderlich, wenn die Vollmacht zum Empfang von Sendungen ausgestellt wird.



Achtung Stolperfalle



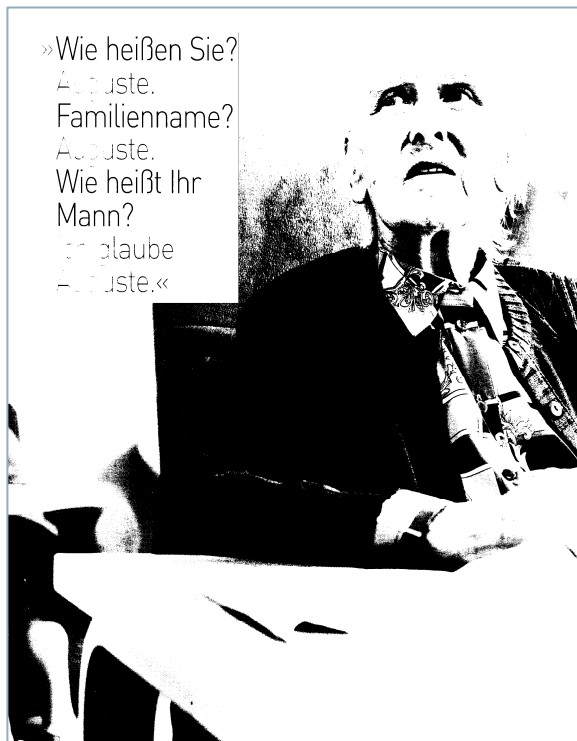
Die Formulierung :
„ ist bevollmächtigt,
mich in allen
persönlichen und
vermögensrechtlichen
Angelegenheiten zu
vertreten“
reicht nicht aus!
Detailregelungen sind
erforderlich!

Was wollen Sie ganz konkret regeln...? Z.B. in Vermögensfragen?



- § Alle Vermögensbelange oder nur Teile davon?
- § Soll der Bevollmächtigte Gegenstände verschenken können/Rechtsgeschäfte mit sich selbst machen dürfen?
- § Welche Dinge über den Tod hinaus sollen regelt werden, die nicht ins Testament fallen sollen (z.B. Sparbuch zu Gunsten Dritter!)
- § Vorteil der Vollmacht über den Tod hinaus: Nachlass bleibt handlungsfähig

Vorsorgevollmacht in persönlichen Angelegenheiten



- § Umgangsregelung
 - § Aufenthaltsbestimmung/
Heimunterbringung
 - § Kündigung der
Wohnung/Haushaltsauf-
lösung
 - § Fernmeldeverkehr,
Postvollmacht
 - § Ggf. Totenfürsorge
- ➔ oder auch in anderen
Angelegenheiten ?

Vorsorgevollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Achtung Stolperfalle:

- n Generalvollmacht unzulässig
- n Schriftliche Vollmacht erforderlich bei:
 - § 1904 BGB bei lebensgefährdenden ärztlicher Behandlung notwendig
 - Bei Nichteinwilligung oder den Widerruf in eine medizinisch indizierte Maßnahme, deren Unterlassen lebensgefährdend oder schädigend ist
 - § 1906 BGB - Einwilligung in Unterbringung und sonstige freiheitseinschränkende Maßnahmen

Wie macht man eine Vorsorgevollmacht?

Anforderungen an die Form

- § Die Erteilung ist grundsätzlich **formfrei**, aber mindestens schriftlich ist empfehlenswert.
- § Eine notarielle Beurkundung ist also nicht unbedingt erforderlich.
- § aber eine Reihe von Ausnahmen: z.B.: Grundstücksgeschäfte oder andere beurkundungspflichtige Vorgänge sind enthalten (§§ 311 b I BGB, 29 GBO)
- § Wer auf notarielle Beurkundung verzichtet, muss abklären, ob die **Bank** dies akzeptiert oder eine gesonderte **Bankvollmacht** erforderlich ist. Banken verlangen i. d.R. notarielle Vollmachten, die sofort wirksam sind. Ebenso die **Post**.
- § Ab 01.07.2005 kann man beim Vorsorgevollmachten nicht nur beim Notar, sondern auch bei der Betreuungsstelle der Stadt beglaubigen lassen
- § Notarielle Vollmachten können im elektronischen Vorsorgeregister registriert werden.

Wer ?

Überlegungen zum Bevollmächtigten

- § Bevollmächtigt werden kann jede Person, die selbst unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- § Kann der/die Bevollmächtigte sein Amt persönlich/körperlich/altersmäßig ausüben?
- § Kann er es aufgrund der räumlichen Entfernung zeit- und umfangsmäßig ausüben?
- § Kann er/sie das Amt fachlich ausüben? (z.B. versteht er etwas von Vermögensverwaltung, juristischen Fragestellungen?)
- § Gibt es Interessenkollisionen?
(ist er Erbe/Nichterbe?)
- § Soll die Vertretung ehrenamtlich oder professionell (z.B. durch eine Anwältin) geführt werden? Zu welchen Bedingungen? (an Geschäftsbesorgungsvertrag denken!)
- § Wer kommt als Ersatzbevollmächtigte(r) in Betracht?
- § Wer kommt als Kontrollbevollmächtigte(r) in Betracht?

Wie macht man eine Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung funktionsfähig ?

- § Vorsorgevollmachten, die man nicht oder zu spät findet, sind wertlos
- § Vorsorgevollmachten gehören nicht ins Testament

Wie macht man eine Vorsorgevollmacht funktionsfähig? Das Heft in der Hand behalten....



- § Vorsorgevollmacht ins Vorsorgeregister eintragen lassen (300 mal pro Tag wird dort zeitweise angefragt!!! 300.000 Bürger haben bisher eintragen lassen: www.vorsorgeregister.de)
- § Bevollmächtigten informieren und außerdem „Handbuch“ für ihn schreiben
- § Hinweise für Bevollmächtigte dazu legen (z.B. über besondere Genehmigungspflichten

Vorsorgevollmacht in persönlichen Angelegenheiten



Es gibt Dinge, die sind höchstpersönlich, die kann man nicht durch Vollmacht an einen anderen weiter geben, z.B.:

- n Testament/Erbvertrag
- n Entscheidung über lebensverlängernde/lebensbeendende Maßnahmen

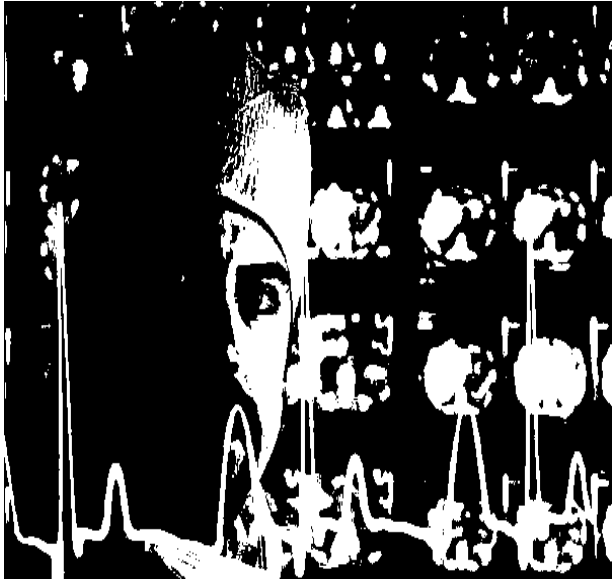
Anforderungen an die Sicherheit Maßnahmen gegen Missbrauch

- § Der Bevollmächtigte wird durch interne Anweisungen gebunden, z.B. „ ...darf erst handeln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.....“
- § Dem Bevollmächtigten kann ein Kontrollbevollmächtigter an die Seite gestellt werden
- § Regelungen zu Anfang und Ende der Vorsorgevollmacht
- § Die Wirksamkeit der Vollmacht kann davon abhängig gemacht werden, dass der Bevollmächtigte die Urkunde im Original vorweisen kann.
- § Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich/änderbar/beschränkbar

Und jetzt : die Patientenverfügung
„eine Regieanweisung“



Die Patientenverfügung.....



- n ist die „Regieanweisung“ für den Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuer wie bei ärztlicher Behandlung zu entscheiden und ggf. aufgrund der Vollmacht durchzusetzen ist.
- n ist eine Weisung, durch die der zukünftige Patient die Vornahme bestimmter medizinischer Maßnahmen bei Eintritt bestimmter Lebenssituationen wünscht oder untersagt. Sie richtet sich vorrangig an Ärzte und Pflegepersonal

Patientenverfügung - warum?

- n Jede ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Jede aufgedrängte Behandlung gegen den Willen des Patienten stellt eine Körperverletzung dar.
- n Eine solche Einwilligung muss vom Arzt **vor Beginn der Behandlung** nach entsprechender Aufklärung eingeholt werden.
- n Verweigert der Patient die Behandlung oder widerruft er die Zustimmung, ist die weitere Behandlung unzulässig. Es kommt nicht darauf an, ob die Entscheidung aus der Sicht des Patienten vernünftig oder unvernünftig ist.
- n Der Verlust der Fähigkeit, diese selbstbestimmte Entscheidung auszuüben, lässt das Recht des Patienten zur Selbstbestimmung nicht automatisch entfallen.
- n Der Arzt muss fragen, hat der Patient vorgesorgt, bevor er einwilligungsunfähig wurde; kann (auch) der mutmaßliche Wille nicht ermittelt werden, so muss behandelt werden. Der Abbruch ärztlich indizierter Maßnahmen kommt nicht in Betracht.
- n Wer das nicht will, muss vorsorgen, indem er dem Arzt der Zukunft bereits jetzt mitteilt, was er will !! Der Betreuer/bevollmächtigte kann diese Entscheidung inhaltlich nicht selbst für den Betroffenen treffen

Und was sagt die Rechtsprechung dazu ?



Z.B.: „Die mit Hilfe einer Magensonde durchgeführte künstliche Ernährung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität. Eine gegen den Willen des Patienten durchgeführte künstliche Ernährung ist eine rechtswidrige Handlung, deren Unterlassung der Patient verlangen kann. Das gilt auch dann, wenn die begehrte Unterlassung zum Tode des Patienten führen würde. Das Recht des Patienten zur Bestimmung über seinen Körper macht Zwangsbehandlungen, auch wenn sie lebenserhaltend sind, unzulässig.“

BGH vom 08.06.2005 - Az.: XII ZR 177/03

Was sagt das Gesetz ?

§ 1904 BGB

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung **des Betreuers** in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, **wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet**. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung **des Betreuers** in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und **die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet**.

- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) **Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich**, wenn zwischen **Betreuer** und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist."

Was sagt das Gesetz?

- n Der schriftlich erklärte Wille des Patienten ist bindend
- n Wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden
- n Der Betreuer oder der Bevollmächtigte hat diesen ermittelten Willen umzusetzen
- n Er hat zu prüfen, ob dieser Wille noch der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht
- n Wenn Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter in einem Gespräch einig sind, dass lebenserhaltende Maßnahmen nicht gewollt sind, muss das Betreuungsgericht nicht angerufen werden
- n Können Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter in einem Entscheidungsgespräch nicht einig werden, muss das Betreuungsgericht entscheiden, ob die Versagung der Einwilligung oder der Widerruf in lebensverlängernde Maßnahmen durch den Betreuer genehmigt wird

Die Patientenverfügung ist das alles
entscheidende imaginäre Gespräch mit dem Arzt
aus der Zukunft, wenn man nicht mehr selbst
entscheiden kann

Was muss der Arzt wissen?



Wie geht das....?

Die entscheidenden „W-Fragen“ zur Patientenverfügung

- n Für welche ganz konkreten Situationen soll die Patientenverfügung gelten?
- n Welche ganz konkreten ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen will ich, will ich nicht?
- n Welche Wünsche habe ich zu Ort und Begleitung?
- n Wie verbindlich ist meine Patientenverfügung?
- n Wie weit will ich aufgeklärt werden?
- n Welche Einstellung habe ich zu Leben und Tod, Krankheit und Behinderung? Welche Werte?
- n Wer hat mich informiert? Wer war dabei?

Für welche Situationen?



Achtung



Nicht für jeden Notfall

- § Der unmittelbare Sterbeprozess
- § Das Endstadium einer unheilbaren, tödlichen Krankheit, auch wenn der Todeszeitpunkt nicht absehbar ist
- § Gehirnschädigung mit dem Verlust der Fähigkeit Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten (irreversibler Ausfall des Großhirns)
- § Fortgeschrittener Hirnabbauprozess (Demenz) mit Einstellung der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- § Sonstiges?

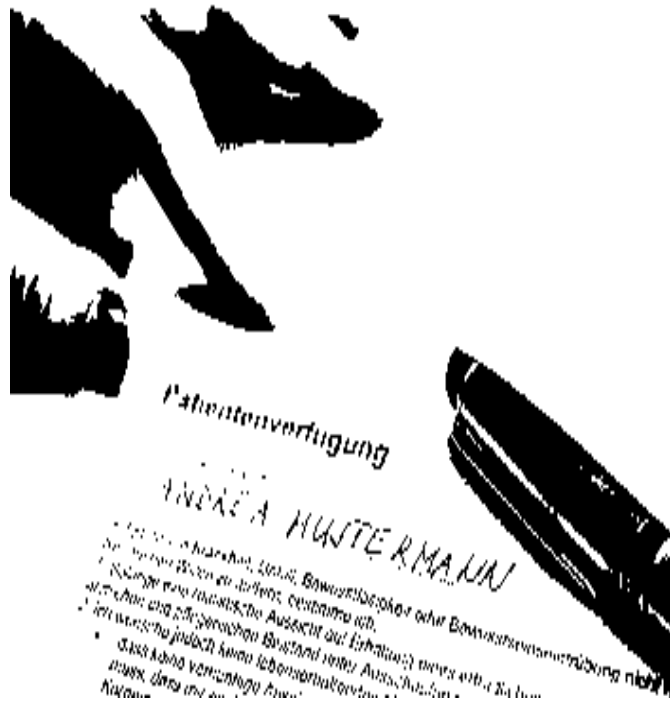
Für welche ganz konkreten Behandlungsmaßnahmen?



- § Schmerzbehandlung
- § Künstliche Ernährung (wenn die Sonde „Leib und Seele zusammen hält“)
- § Künstliche Flüssigkeitszufuhr
- § Künstliche Beatmung
- § Reanimation
- § Fremde Organe/neue Behandlungsmethoden
- § Ersatzteile
- § Blut/Blutbestandteile
- § Dialyse
- § Antibiotika

Aufklärung ja oder nein?

z.B. : Ich habe die anliegende Patientenverfügung verfasst und möchte, dass sie zu meiner Krankenakte genommen wird. Ich möchte zu jeder Zeit vollumfänglich über meinen Krankheitszustand aufgeklärt werden, auch wenn sich mein Zustand dadurch verschlechtert.



Vorstellungen/Werte/Erfahrungen als Interpretationshilfen



- n Was glaube ich? Kann Leben jemals sinnlos sein? Sind auch schwere Leiden zu etwas nütze?
- n Gehört es zur Menschenwürde, die Endlichkeit des Lebens zu respektieren?
- n Was ist für mich Lebensqualität? Fühle ich mich nur als Mensch, wenn...
- n Welche Erfahrungen mit Krankheit, Hilflosigkeit und Tod habe ich?
- n Wie gehe ich mit Schmerzen um?
- n Wie ist meine jetzige, meine erwartete Lebenssituation?

Welche Wünsche habe ich zu Ort und Begleitung?



- § Krankenhaus/
Pflegeheim
- § Hospiz
- § Zu Hause
- § religiösen Beistand
- § Kontakte/Keinerlei
Kontakte

Wer hat mich beraten?



Gemeinsam im Recht - Team rue94

Die Gretchenfrage: Jährlich erneuern?

- n Wie verbindlich soll meine Patientenverfügung sein?
- n Hinweis auf die Kenntnis von der Möglichkeit der jederzeitigen Änderung
- n Soll jemand anders interpretieren dürfen?
- n Was bedeutet es, wenn ich regelmäßig neu unterschreibe/nicht unterschreibe?

Schriftform?



- n erforderlich, aber auch mutmaßlicher Wille
- n Beispiel: Die 80 jährige Mary Wohlford aus Iowa hat sich auf ihren Brustkorb tätowieren lassen: nicht wieder beleben!

Wie sichert man die Durchsetzung des Willens ab?

- n Information über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zur Krankenversicherungskarte nehmen
- n Patientenverfügung beim Hausarzt hinterlegen
- n Patientenverfügung mit ins Krankenhaus nehmen
- n Bevollmächtigten informieren
- n Vorsorgevollmacht in Register eintragen lassen

Zu guter Letzt:
Wie gut sind Formulare?



Eine gute Vorsorge beginnt
mit einem Besuch beim Anwalt.
Eine schlechte endet damit.

Hier finden Sie Ihren Anwalt: Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Deutscher Anwaltverein

Zu guter Letzt: Wie gut sind Formulare?

- n Vorsorgevollmacht und Patientenverfügungen schützen nur, wenn sie Mindeststandards erfüllen:
- n So individuell wie möglich
(eigene Vorstellungen zu Behandlung und Pflege)
- n So konkret wie möglich
(auf besondere Fallgestaltungen Bezug nehmen)
- n So kompetent und aufgeklärt wie möglich
(vom Arzt und Anwalt Aufklärung und Beratung bestätigen lassen)
- n So bewiesen wie möglich
(Zeugen mit unterschreiben lassen)



Patientenverfügung - da geht's
lang

Das Heft in der Hand behalten....



könnten Sie jetzt,
wenn Sie, wenn sie
Vorsorge
betreiben wollten

Zeit, um zu fragen

Zeit, um DANKE zu sagen



12.09.2009

DR. G. DOERING-STRIENING
www.rue94.de 0201/862 12 12

64